

## Straflose Selbstanzeige



Das Schweizer Steuergesetz ermöglicht eine einmalige straflose Selbstanzeige. Unsere Experten empfehlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, und unterstützen Sie dabei, die Selbstanzeige lückenlos einzureichen. Dabei werden auch allfällige Begleiterscheinungen ausserhalb des Einkommenssteuerrechts analysiert.

### Grundsatz

Die straflose Selbstanzeige steht natürlichen und juristischen Personen offen und kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Personen, die Steuern hinterzogen oder nicht deklariertes Vermögen geerbt haben, können dieses Vermögen straffrei nachversteuern.

### Was sind die Voraussetzungen der straflosen Selbstanzeige?

Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird gemäss Art. 175 Abs. 3 DBG von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn (kumulativ):

- die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt;
- sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

Eine allfällige Busse für vollendete Steuerhinterziehung beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuern. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt und bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden. Bei einer straflosen Selbstanzeige entfällt diese Busse. Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel

der hinterzogenen Steuern ermässigt. Allfällige Erben haben wiederum einmal im Leben die Möglichkeit einer Selbstanzeige.

Für natürliche und juristische Personen gelten dieselben Voraussetzungen. Bei juristischen Personen kann die Selbstanzeige auch eingereicht werden:

- nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
- nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
- nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, entfallen die Busse wegen Steuerhinterziehung und eine allfällige Strafe wegen Steuerbetrugs sowie einer damit zusammenhängenden Urkundenfälschung. Die Straffreiheit gilt auch für weitere Teilnehmer (z. B. Anstifter, Gehilfen, Mittäter). Ungeachtet dessen muss der Steuerpflichtige die ordentlichen Nachsteuern (inkl. Verzugszinsen) für höchstens zehn Steuerperioden bezahlen.

### Besonderheiten bei Erbfällen

Beim Todesfall eines Steuerpflichtigen wird grundsätzlich ein Inventar über den Nachlass aufgenommen. Die Erben sind verpflichtet, über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren von Bedeutung sein können, umfassend Auskunft zu geben. Nachträglich entdeckte Vermögensgegenstände sind der Inventarbehörde innert kurzer Frist zu melden.

In Erbfällen werden bei einer Selbstanzeige («vereinfachte Nachbesteuerung von Erben») die Nachsteuern und Verzugszinsen lediglich für die letzten drei Steuerperioden vor dem Ableben des Steuerpflichtigen erhoben (vereinfachte Nachbesteuerung von Erben gemäss Art. 153a DBG).

### Was sind die Risiken, bzw. was gilt es zusätzlich zu beachten?

- Von der straflosen Selbstanzeige nicht betroffen sind allfällige weitere Steuern (z. B. Mehrwert-, Verrechnungs-, Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuern) oder allfällige Sozialversicherungsbeiträge (AHV, ALV usw.). Diese bleiben weiterhin geschuldet. Zudem können sich in der Vergangenheit gewährte Subventionen (z. B. Krankenkassenunterstützung durch den Kanton) im Nachhinein als unbegründet erweisen, was zusätzliche Kosten zur Folge haben kann.

- Der überlebende Ehegatte muss den Nachweis erbringen, nichts von den Vermögenswerten gewusst zu haben. Ansonsten profitiert er nicht von der Privilegierung bei Erbfällen (Reduktion der Nachsteuern auf die letzten drei Steuerperioden vor dem Ableben des Ehegatten).
- Die meisten Kantone haben ein Merkblatt bezüglich der straflosen Selbstanzeige ausgearbeitet, das berücksichtigt werden sollte.
- Zu beachten ist, dass das kommentarlose Aufführen bisher nicht deklarerter Einkommens- und Vermögenswerte in der Steuererklärung keine Selbstanzeige darstellt.
- Aus Gründen der Beweisbarkeit empfiehlt es sich, die Selbstanzeige in schriftlicher Form einzureichen. Es sind diesbezüglich die kantonalen Merkblätter zu konsultieren.

---

### **Kontaktieren Sie uns**

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie Ihren Berater oder vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch unter:

**[credit-suisse.com/finanzplanung](https://www.credit-suisse.com/finanzplanung)**

### **CREDIT SUISSE (Schweiz) AG**

Postfach 100

CH-8070 Zürich

**[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)**

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend CS) mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.

Copyright © 2017 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.